

II. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung

Antrag vom 28. November 2022

Bisig-Rapperswil-Jona

Eventualantrag für den Fall, dass der Kantonsrat den Antrag der GRÜNE-Fraktion zu Art. 30 Abs. 1 Bst. d ablehnt:

Art. 30 Abs. 1 Bst. d: Festhalten an geltendem Recht.

Begründung:

Es soll an der ursprünglichen Fassung, die der Bundesgesetzgebung entspricht, festgehalten werden. Bei der Variante der vorberatenden Kommission handelt es sich nicht um eine Präzisierung der Bestimmung, sondern um eine Öffnung des Förderungstatbestands. Hier sollen neue Subventionen an private Unternehmungen erfolgen ohne konkrete Gegenleistung.